

# **Satzung des Segel-Club "Odin" e.V.**

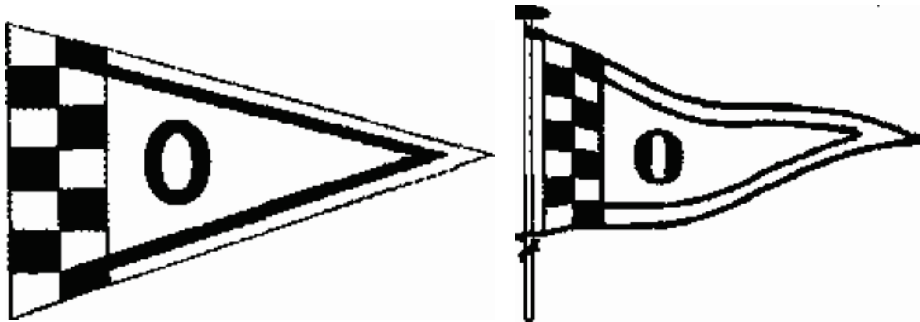
## **Name, Sitz, Stander und Zweck**

### § 1 Name und Sitz

Der Segel-Club "Odin" e.V. (abgekürzt "SCO") – im folgendem "Verein" genannt – wurde am 12. August 1922 gegründet und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Vereinsregister - Nr.: VR 756 B geführt. Er hat seinen Sitz in Berlin-Tegel und gehört dem Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) an.

### § 2 Stander

Der Stander hat die hierunter abgebildete Ausführung.



### § 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein fühlt sich dem Umweltschutz verpflichtet. Der Verein hat eine Jugendabteilung und fördert alle seine Mitglieder körperlich sowie geistig und trägt zur Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder bei. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die materielle Förderung von Jugendlichen und Ordentlichen Mitgliedern darf nur dem Segelsport dienen und muss dem Gleichbehandlungsprinzip entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nach Auflösung des Segel-Club Odin e.V. oder nach einem durch den Segel-Club Odin e.V. verursachten oder verschuldeten Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein verbleibendes Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), soweit diese zum Zeitpunkt der Auflösung noch eine steuerbegünstigte Körperschaft ist. Erfüllt die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) nicht mehr diese Voraussetzung, fällt das Vermögen an den Berliner Segler Verband. Der jeweilige Vermögensempfänger hat das so übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## **Mitgliedschaft**

### § 4 Einteilung

Der Verein besteht aus

- a. Ehrenmitgliedern,
- b. ordentlichen Mitgliedern, ordentlichen Partnermitgliedern,
- c. außerordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Partnermitgliedern,
- d. fördernden Mitgliedern,
- e. Gast- und Jugendmitgliedern.

### § 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer besonderen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit jede volljährige Person werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Segelsport erworben hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen befreit.

## § 6 a Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in allen Mitgliederversammlungen des Vereins stimmberechtigt.

Sofern die ordentlichen Mitglieder sich in einer Ausbildung / Studium befinden und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben (Juniorenzeit), stehen ihnen die Einrichtungen der Jugendabteilung nach Absprache mit der Jugendleitung zur Verfügung.

## § 6 b Ordentliche Partnermitglieder

Ehepaare oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare können ordentliche Partnermitgliedschaften beantragen, bei der beide Partner die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds eingehen, aber einen ermäßigten gemeinsamen Beitrag zu entrichten haben. Bei Umlagen sind von jedem Partnermitglied nur jeweils 50 % einer Umlage zu zahlen. In der Mitgliederversammlung ist jeweils nur ein Partnermitglied stimmberechtigt.

## § 7 Außerordentliche Mitglieder / außerordentliche Partnermitglieder

Außerordentliche Mitglieder / außerordentliche Partnermitglieder sind diejenigen Mitglieder, die aufgrund eines Aufnahmegesuches mit dem Ziel der ordentlichen Mitgliedschaft / ordentlichen Partnermitgliedschaft vom Vorstand vorläufig aufgenommen wurden. Sie haben bis auf das Stimmrecht alle Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder / ordentlichen Partnermitglieder, sind aber von Umlagen befreit.

## § 8 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv den Segelsport betreiben, aber den Verein unterstützen. Sie sind nur bei Abstimmungen über Umlagen einzeln stimmberechtigt, können jedoch an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben in den Mitgliederversammlungen bei Abstimmungen gemeinsam eine Stimme, welche von dem von Ihnen gewählten Vertreter abgegeben wird.

## § 9 Gastmitglieder

Gastmitglied kann jede Person werden, die bereits ordentliches Mitglied eines anderen Segelvereins ist, der dem DSV oder einem vom DSV anerkannten Landesverband angehört. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Über die Benutzung der Hafenanlagen des Vereins durch Gastmitglieder entscheidet jeweils der Vorstand nach Absprache mit dem Hafenmeister.

## § 10 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen für ihre Mitgliedschaft das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen und das Freischwimmerzeugnis besitzen. Sie haben kein Stimmrecht und können an Mitgliederversammlungen nur mit Zustimmung des Vorstands oder der Versammlung teilnehmen. Weitere Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied sind die Satzung, die genehmigten Ordnungen sowie die Vereinsbeschlüsse rechtsverbindlich. Die Mitglieder haben ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen und am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.
3. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder mit einem Beitragsrückstand zum Jahresende verlieren das Stimmrecht zur Hauptversammlung.
4. Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen. Sie dürfen den Vereinsstander führen, wenn sie im Besitz eines gültigen Führerscheins des DSV oder einer von ihm als gleichwertig anerkannten anderen Qualifikation sind.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder bis zum 65. vollendeten Lebensjahr müssen Arbeitsdienst leisten. Der Arbeitsdienst bei einer Partnermitgliedschaft muss dem eines Mitglieds entsprechen. Den zeitlichen Umfang des Arbeitsdienstes für das Geschäftsjahr sowie die Höhe der Ersatzgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden bestimmt die Hauptversammlung.

5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und kein Boot im SC ODIN untergebracht haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Der Arbeitsdienst bei einer Partnermitgliedschaft muss dem eines Mitglieds entsprechen. Den zeitlichen Umfang des Arbeitsdienstes für das Geschäftsjahr sowie die Höhe der Ersatzgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden bestimmt die Hauptversammlung. Jugendmitglieder können nach sachgerechten Erwägungen zu Arbeiten für den Verein herangezogen werden.

## 12 Aufnahme

1. Ordentliche Mitglieder und ordentliche Partnermitglieder werden durch die Monatsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung aufgenommen.
2. Außerordentliche Mitglieder, außerordentliche Partnermitglieder und Jugendmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Zwölf Monate nach der Aufnahme muss sich das außerordentliche Mitglied/ außerordentliche Partnermitglied zur Aufnahme als ordentliches Mitglied/ordentliches Partnermitglied beim Vorstand schriftlich melden, andernfalls erlischt mit dem letzten Tag des Folgemonats die Mitgliedschaft.
3. Fördernde und Gastmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Monatsversammlung in geheimer Abstimmung aufgenommen.
4. Bei einem Aufnahmegesuch auf ordentliche Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines anderen dem DSV angeschlossenen Segelvereins kann die Monatsversammlung auf Vorschlag und Fürsprache des Vorstands die außerordentliche Mitgliedschaft erlassen und über die Aufnahme als ordentliches Mitglied abstimmen. Das gleiche gilt für ein Aufnahmegesuch auf ordentliche Partnermitgliedschaft
5. Die Monatsversammlung kann Aufnahmen vornehmen, ablehnen oder zurückstellen. Bei Ablehnung erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in dem die Abstimmung stattgefunden hat. Bei der Aussprache und Abstimmung über Aufnahme haben sich die aufzunehmenden Mitglieder aus der Versammlung zu entfernen.

## § 13 Wechsel und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes/ ordentlichen Partnermitgliedes kann die Monatsversammlung das Ruhen seiner Mitgliedschaft beschließen.
2. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Partnermitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Stimmt dieser bis zur folgenden Monatsversammlung zu, entscheidet er allein. Lehnt er ihn ab, entscheidet die Monatsversammlung endgültig.
3. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft / ordentlichen Partnermitgliedschaft in eine andere erfolgt jeweils zum 1. Januar auf schriftlichen, bis zum 30. September an den Vorstand einzureichenden Antrag. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, entscheidet er allein. Er kann in besonderen Fällen von zeitlichen Grenzen abweichen. Lehnt er ihn ab, so entscheidet die Monatsversammlung endgültig.
4. Die Umwandlung einer fördernden oder Gastmitgliedschaft in eine ordentliche ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Monatsversammlung kann in diesem Falle auf Vorschlag und Fürsprache des Vorstandes die außerordentliche Mitgliedschaft erlassen und über die Aufnahme als ordentliches Mitglied abstimmen.
5. Jugendmitglieder müssen mit Vollendung des 18. Lebensjahres einen schriftlichen Antrag beim Vorstand auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen, andernfalls erlischt mit dem Ende des Folgemonats die Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet die Monatsversammlung gemäß § 12. Betrug jedoch die Dauer der Jugendmitgliedschaft weniger als zwölf Monate, wird die Jugendmitgliedschaft in eine Außerordentliche umgewandelt.
6. Bei in Trennung lebenden Paaren wechselt die ordentliche Partnermitgliedschaft gem. § 6 b automatisch für beide Partner in die ordentliche Mitgliedschaft gem. § 6 a, wenn die Mitgliedschaft nicht gemäß § 14 b gekündigt wurde. Spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist, gezählt vom Tage des Bekanntwerdens der offiziellen Trennung an, werden die vollen Mitgliedsbeiträge für die ordentliche Mitgliedschaft fällig. Die Partnermitglieder sind verpflichtet, eine Trennung dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
7. Über alle weiteren denkbaren Fälle entscheidet der Vorstand allein.

## § 14 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Tod des Mitglieds,
  - b. durch den Austritt,
  - c. durch den Ausschluss sowie
  - d. dadurch, dass sich außerordentliche Mitglieder/ außerordentliche Partnermitglieder oder Jugendmitglieder nicht fristgemäß zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder / ordentliche Partnermitglieder gemäß § 12 bzw. § 13 melden.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

2. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindliche Schlüssel zu den Vereinsanlagen und sonstige vom Verein überlassene Gegenstände an den Verein zurückzugeben. Sie verlieren mit dem Ausscheiden alle in der Mitgliedschaft begründeten Rechte. Ausgenommen sind die Rechte an den von ihnen an den Verein gezahlten Darlehen nach Maßgabe der hierfür vereinbarten Bestimmungen. Vereinsabzeichen und Ständer dürfen nicht mehr getragen bzw. geführt werden.

## § 15 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit den Zahlungen im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge in dem auf die Mahnung folgenden Monat nicht bezahlt.
2. Ein Mitglied kann durch die Monatsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zehn ordentlichen Mitgliedern/ ordentlichen Partnermitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. ehrwidrige Handlungen begeht,
  - b. wiederholt gegen die Satzung oder die Vereinsbestimmungen verstößt oder
  - c. in erheblicher Weise zum Schaden des Vereins handelt.

Spätestens zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich von dem Ausschlussantrag und seiner Begründung Kenntnis zu geben. Das Mitglied kann seine Einwendungen schriftlich an den Vorstand oder in der beschließenden Versammlung erheben. Der Ausschluss ist wirksam, sobald er dem Mitglied schriftlich zugegangen ist. Die schriftliche Mitteilung gilt sieben Tage nach Absendung eines eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Der Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden.

## § 16 Beiträge

1. Die Pflicht zur Zahlung der Mitglieds- und anderen Beiträge beginnt am Ersten des Eintrittsmonats.

Die Mitgliedsbeiträge, andere Beiträge (Bootsstand, Pflichtkarten usw.) und Umlagen werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Anleihen oder Umlagen für besondere Zwecke können auch durch besondere Hauptversammlungen genehmigt werden.

Umlagen werden von ordentlichen Mitgliedern bzw. Partnermitgliedern und fördernden Mitgliedern erhoben.
2. Die jährlich im Voraus zu zahlenden Beiträge für die Mitglieder sind bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Auf schriftlichen Antrag kann vom Vorstand quartalsweise Zahlungen oder halbjährliche Zahlung zum 31. März und 30. September gestattet werden. Umlagen sind bis zum Letzten des auf ihre Festsetzung folgenden Monats zu entrichten, sofern nichts anderes festgelegt ist. Für verspätete Zahlungen können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.
3. Bei der ordentlichen Partnermitgliedschaft sind beide Partnermitglieder gesamtschuldnerisch gegenüber dem Verein für ihre Mitgliedsbeiträge und andere Beiträge und sonstige Zahlungen in voller Höhe haftbar.
4. Ordentliche Mitglieder im Juniorenstatus zahlen 50 % des Mitgliedsbeitrages. Sie sind während dieser Zeit von Anleihen und Umlagen befreit. Sie haben bei der Abstimmung über die Erhebung von Anleihen und Umlagen kein Stimmrecht.

## § 17 Eintrittsgeld

1. Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied oder ordentliche Partnermitglieder gem. § 12 bzw. § 13 ist ein Eintrittsgeld in Höhe des zweifachen Jahresbeitrages der ordentlichen Mitgliedschaft bzw. ordentlichen Partnermitgliedschaft zu zahlen.
2. Bei der Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Partnermitgliedschaft ist als Eintrittsgeld nur noch die Differenz der nach neuestem Stand jeweils fälligen Eintrittsgelder zu zahlen.
3. Bei Trennung der ordentlichen Partnermitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gem. § 13 Nr. 4a wird der vorherige Status der jeweiligen Mitglieder beim fälligen Eintrittsgeld berücksichtigt.
4. Von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind Mitglieder befreit, die seit dem Tage, an dem sie 15 Jahre alt wurden, dem Verein angehört haben.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Person von der Zahlung des Eintrittsgeldes ganz oder teilweise befreit werden. Während der Juniorenzeit sind evtl. zu zahlende Eintrittsgelder gestundet.

## § 18 Haftpflicht

1. Mitglieder, die Bootsbesitzer sind, müssen für ihre Boote haftpflichtversichert sein.
2. Der Verein haftet nicht für Personen- sowie Sachschäden der Mitglieder und anderer Personen, die die Einrichtungen des Vereins benutzen. Die Haftpflicht ist insbesondere ausgeschlossen für alle Schäden, die infolge Brechens, Beschädigung oder sonstiger Veränderungen der Ankerbojen, Slipanlagen, Liegeplätze, Stegplätze oder anderer Vorrichtungen entstehen oder durch dritte Personen sowie andere Boote verursacht werden. Ebenso wenig können Ansprüche geltend gemacht werden für Schäden und Nachteile, die durch Verlust, Beschädigung, Diebstähle, Einbruch, durch Veränderungen am Grundstück, an den Anlagen des Vereins, durch Sinken des Wasserstandes oder sonstiger Einflüsse entstehen.

## Verwaltung

### § 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 20 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und führt die Vereinsgeschäfte. Er entscheidet nach interner Beratung der Vorstandsmitglieder mit Mehrheit. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand

- a. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem 2. Vorsitzenden, dem Jugendleiter, dem Sportwart, dem Messewart, dem Hausobmann, dem Hafenmeister, Umweltobmann, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und dem Festwart. Er dient zur Unterstützung des Vorstands.
- b. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder bestimmen in eigener Verantwortung ihren Vertreter für den Fall ihrer Verhinderung. Der Vertreter sollte binnen Monatsfrist nach der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands dem Vorstand benannt werden. Er ist in den Sitzungen des erweiterten Vorstands stimmberechtigt.
- c. Der erweiterte Vorstand gibt sich Ordnungen, die die Verwaltung, den Sportbetrieb und das Vereinsleben regeln. Sie bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit erfolgen muss.

## § 21 Wahlen

1. Wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder / ordentlichen Partnermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Neuwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands findet alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung statt. Der Vorstand ist einzeln und geheim zu wählen.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zurück oder wird es durch Beschluss einer besonderen Hauptversammlung seines Amtes enthoben, so ist durch eine unverzüglich einzuberufende besondere Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Wird durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand handlungsunfähig, bestimmen die restlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands die Geschäftsführung bis zur Neuwahl.
4. Scheiden Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der restliche erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder benennen, die der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung bedürfen.

## § 22 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Kassenbestandes, des Vermögensbestandes und der Jahresabrechnung, die jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen sind, werden mindestens 2 Kassenprüfer in der Hauptversammlung gewählt, die auch von extern kommen können. Sie haben jeweils zu zweit die Kasse und die Bücher auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sie haben das Recht, im laufenden Geschäftsjahr nach Absprache mit dem Vorstand, weitere Überprüfungen vorzunehmen.

## § 23 Mitgliederversammlungen

1. Es finden statt
  - a. Vorstandssitzungen
  - b. Monatsversammlungen
  - c. Hauptversammlungen und
  - d. besondere Hauptversammlungen.
2. Zu Vorstandssitzungen können auch die Mitglieder des erweiterten Vorstands eingeladen werden. Der Vorstand ist berechtigt, alle in seine Zuständigkeit fallenden Fragen im erweiterten Vorstand zur Abstimmung zu bringen. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist er im Innenverhältnis an das Abstimmungsergebnis gebunden.
3. Alle Versammlungen werden vom Vorstand einberufen.
4. Zu Monatsversammlungen wird auf der vorhergehenden Monatsversammlung mündlich eingeladen oder der Termin wird durch einen Aushang in den Vereinsräumen spätestens vierzehn Tage vor der betreffenden Versammlung bekanntgegeben.
5. Einladungen zu Hauptversammlungen / besonderen Hauptversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugend- und Gastmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher der Post übergeben wurde.

Die Einladung kann ebenfalls über E-Mail Versand erfolgen, sofern das Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat. In diesem Falle erfolgt keine postalische Einladung. Zusätzlich wird die Einladung im Informationsbereich der Clubräume ausgehängt. Sollte ein Mitglied auf ausdrücklichen Wunsch eine postalische Einladung erhalten wollen, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Aufgabe der Einladung bei der Post oder dem Versand per E-Mail und die zu protokollierende Versicherung des Einladenden, dass dies geschehen sei, gelten als ordnungsgemäße Einberufung. Die Frist für Anträge hierfür wird durch Aushang vom Vorstand bekanntgegeben.

6. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, sind alle Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder öffentlich gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt generell als Ablehnung.

Anträge zur Monatsversammlung sind 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen und 7 Tage vorher durch den Vorstand auszuhängen.

7. Über jede Versammlung zu 1 b bis 1 d ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Bei Vorstandssitzungen werden nur die gefassten Beschlüsse protokolliert

## § 24 Monatsversammlung

Monatsversammlungen sollen sechsmal im Jahr möglichst an gleichen Wochentagen stattfinden. Die Monatsversammlung beschließt über alle Fragen, deren Entscheide nicht dem Vorstand, der Hauptversammlung oder der besonderen Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie dient weiterhin der Information der Mitglieder.

## § 25 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich im Januar statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
  - a. Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands nach vorangegangener Ablegung der Rechenschaftsberichte.
  - b. Festsetzung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
  - c. Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands soweit erforderlich und
  - d. sonstige sich aus der Satzung ergebenden Aufträge.
  - e. Die Hauptversammlung ist zugleich die erste Monatsversammlung im Jahr.
  - f. Über alle Fragen, deren Entscheide besonderen Hauptversammlungen vorbehalten sind, kann auch die Hauptversammlung beschließen.

## § 26 Besondere Hauptversammlungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Hauptversammlungen einzuberufen.
2. Der Vorstand muss eine besondere Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt. Zu einer solchen Versammlung muss binnen vierzehn Tagen eingeladen werden.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a. Bewilligung außerordentlicher Geldmittel und besonderer Beiträge für Vereinszwecke,
- b. Ausschluss von Mitgliedern,
- c. Amtsenthebungen von Funktionsträgern,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e. Satzungsänderungen,
- f. Auflösung des Vereins und Wahl der vier Liquidatoren und sonstige sich aus der Satzung ergebende Aufträge.

## § 27 Auflösung des Vereins. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Über eine Auflösung des Vereins oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet eine besondere Hauptversammlung. Dies bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder, die zu diesem Zweck anwesend sein müssen. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist unverzüglich eine weitere Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ein Beschluss zu fassen ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## § 28 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zuständig.

Diese Satzung löst die vorher geltende Satzung ab. Sie tritt mit dem 16.12.2011 in Kraft.

Hilmar Vetter  
1. Vorsitzender

Inga König  
Schriftführerin